

tieren, um damit sie und die Werktätigen unter die Botmäßigkeit der herrschenden Verhältnisse zu zwingen. Die sozialistischen Organe der Strafrechtspflege sind Organe des sozialistischen Staates, deren Aufgabe es ist, durch die Erforschung der objektiven Wahrheit über das Verhalten des Beschuldigten und Angeklagten an der Führung und Erziehung des einzelnen und der Bevölkerung zu bewußten Gestaltern der sozialistischen Gesellschaft mitzuwirken. Diese objektive Wahrheit aber muß nicht im Nachweis der Begehung der Straftat durch den Beschuldigten oder Angeklagten und damit in seiner Schuld liegen, sie kann auch darin liegen, daß der zunächst durchaus begründete Verdacht der Begehung einer Straftat widerlegt wird und damit zum Freispruch des Angeklagten führen. Die strikte Verwirklichung der Beweisführungspflicht durch die Organe der Strafrechtspflege ist für die Realisierung der gesellschaftlichen Funktion des sozialistischen Strafrechts und die Lösung der Aufgaben des sozialistischen Strafverfahrens von größter Bedeutung. Die Verurteilung eines Unschuldigen ist für die sozialistische Gesellschaft und ihren Staat nicht weniger bedenklich als die Nicht Verurteilung eines Schuldigen. In beiden Fällen wird der wirkliche Täter nicht gefunden. In beiden Fällen werden die Ursachen und Bedingungen des gesellschaftsgefährlichen oder gesellschaftswidrigen Verhaltens nicht aufgeklärt und daher auch nicht beseitigt, sondern können weiter wirken, und in beiden Fällen wird die Grundfrage der Strafrechtsprechung als Form sozialistischer staatlicher Leitungstätigkeit, der wirksame Schutz der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Rechte seiner Bürger und die Führung und Erziehung der Menschen nicht gelöst.

4.3. Gesetzlichkeit der Beweisführung

Entscheidende Bedeutung wird im Strafverfahren der DDR der Gesetzlichkeit der Beweisführung beigemessen. Das Oberste Gericht hat als wichtiges Element dieses in § 23 der Strafprozeßordnung formulierten Grundsatzes — bezogen auf die Strafprozeßordnung vom 2. Oktober 1952 — den Rechtssatz entwickelt: „Die für die Beurteilung einer Straftat maßgeblichen Feststellungen sind mit den nach §§ 206 ff. StPO vorgeschriebenen Beweismitteln zu treffen.“³⁵ Es hat damit unterstrichen, daß die Organe der Strafrechtspflege hinsichtlich der in der Beweisführung zulässigen Beweismittel strikt an das Gesetz gebunden sind. Die Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 gibt, wie bereits hervorgehoben, in ihrem § 24 StPO eine erschöpfende Aufzählung dieser Beweismittel. Folgerungen der Organe der Strafrechtspflege, etwa über die Folgen der Straftat, die Art und Weise ihrer Begehung, ihre Ursachen und Bedingungen, die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten, die sich nicht auf diese Beweismittel stützen, dürfen, so wichtig sie im Prozeß der Beweisführung im Ermittlungsverfahren als Untersuchungsversionen für eine zielgerichtete Aufklärung sein können, nicht als Grundlage der Wahrheits- und Urteilsfindung in der gerichtlichen Beweisaufnahme verwandt werden.

Ein zweites wichtiges Element des Grundsatzes der Gesetzlichkeit der Beweisführung besteht darin, daß die Organe der Strafrechtspflege auch bei der Art und Weise der Erhebung und Verwertung der gesetzlich zulässigen Beweismittel strikt an das Gesetz gebunden sind. Etzold/Witten-